

Vertragsbedingungen

zum Mietvertrag für einen Einstellplatz in einem APAG Parkhaus

0. Vertragsschluss

Mit Ihrem Kundenantrag bieten Sie der APAG den Abschluss eines Mietvertrags an. Nach dem Eingang Ihres Antrags bei uns schicken wir Ihnen eine Empfangsbestätigung per E-Mail. Die Empfangsbestätigung stellt keine Annahme Ihres Angebots dar, sondern soll Sie darüber informieren, dass Ihr Antrag bei uns eingegangen ist. Der Vertrag kommt erst zustande, nachdem Sie dem SEPA-Lastschriftverfahren entweder online auf www.apag.de zugestimmt und wir Ihnen dies per E-Mail bestätigt haben oder Sie vor Ort einen Antrag stellen und nach unserer Bestätigung eine Unterschrift leisten und den Nupsi 2.0 ausgehändigt bekommen.

1. Mietgegenstand

Die APAG (im Folgenden Vermieterin) vermietet dem Mieter im o.g. Parkhaus einen Kfz-Einstellplatz bzw. Einstellplätze zur Eigennutzung. Verwahrung, Bewachung und Überwachung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Einstellplätze sind nicht voneinander durch Absperrung getrennt. Zum Abstellen sind nur Kraftfahrzeuge zugelassen, die nach ihrer Größe innerhalb der angebrachten Markierung ohne Behinderung des übrigen Verkehrs abgestellt werden können.

2. Kündigung

1. Das Mietverhältnis kann mit einmonatiger Frist zu jedem Monatsende in Textform (z.B. E-Mail, Telefax, etc.) gekündigt werden.
Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Empfänger.
2. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann der Vertrag gekündigt werden, wenn der Mieter
 - a. länger als zwei Wochen mit dem Mietzins in Rückstand ist,
 - b. - ohne Einwilligung des Aufsichtspersonals einen Parkschein für Kurzparker zieht
- oder eine Codekarte bzw. einen Transponder „Nupsi“ (im Folgenden Zugangsmedium) benutzt, für die der Mietzins nicht gezahlt ist
- oder auf ein Zugangsmedium mehrere Fahrzeuge abstellt.
 - c. ein wieder aufgefundenes Zugangsmedium zusätzlich zum Ersatzmedium benutzt (vgl. 5. Abs. 2)
 - d. eine Verpflichtung gem. Ziff. 6 dieser Vertragsbedingung verletzt.

3. Kosten

1. Im Falle des Rückstandes werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 8 %, erhoben. Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, beträgt die Höhe der Zinsen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
Für jede Mahnung des Vermieters wird eine Kostenpauschale von 2,70 € fällig.
2. Die Kosten, die durch ein ungedecktes Konto im Abbuchungsverfahren oder bei Einreichung eines Schecks entstehen, hat der Mieter zu tragen.
3. Sofern bei einem Parkvorgang das Zugangsmedium nicht mitgeführt wird, ist das nach dem jeweils gültigen Kurzparktarif fällige Entgelt zu entrichten.

4. Mietausweis

1. Die Vermieterin übergibt dem Mieter pro vermietetem Einstellplatz ein nummeriertes Zugangsmedium (Codekarte oder einen Transponder „Nupsi“). Dieses verliert seine Gültigkeit, wenn die Vermieterin aus betrieblichen Gründen das Zugangsmedium wechselt, spätestens mit Beendigung des Mietverhältnisses. Es ist dann der Vermieterin zurückzugeben.
2. Bei Verlust des Zugangsmediums ist die Vermieterin zu benachrichtigen. Diese händigt dann gegen eine Kostenerstattung von 20,- € einen Ersatz aus. Bei Wiederauffinden des ersten Zugangsmediums hat der Mieter dieses umgehend zurückzugeben.
3. Das Nachmachen des Zugangsmediums ist nicht gestattet. Benutzung gefälschter Zugangsmedien wird strafrechtlich verfolgt.

5. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter hat die Verkehrsregeln und ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten. Im Übrigen wird von ihm ein derartiges Verhalten erwartet, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
2. Jeder Schadensfall, gleichgültig ob er Haftpflichtansprüche auslösen kann oder nicht, ist dem Personal der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.
3. Kraftfahrzeuge dürfen nur innerhalb gekennzeichnete Plätze abgestellt werden und nicht behindern. Wird eine



>>> Fortsetzung

benachbarte Parkfläche eingeengt, sind auch für diese die entsprechenden Parkgebühren zu zahlen. Fahrbahnen sind für Not- und Rettungsfahrzeuge freizuhalten.

4. Reparaturen, Reinigungs- oder Wartungsarbeiten an Kraftfahrzeugen dürfen im Parkhaus nicht vorgenommen werden.
5. Kraftstoffe, sowie andere brennbare Stoffe dürfen im Parkhaus nicht gelagert werden; es ist auch nicht gestattet, Waren und / oder sonstige Gegenstände zu lagern.
6. Ladengeschäft ist auf dem gesamten Grundstück nicht gestattet.
7. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm genutzten Türen nach dem Verlassen der Garage geschlossen sind.
8. Mit Beendigung des Mietverhältnisses ist das Fahrzeug vom Grundstück zu entfernen.
9. Ergänzend gilt die Parkordnung der APAG.

6. Kostenpauschalen

1. Der Mieter hat eine Monatsmiete zu zahlen:
 - a. für jeden Fall der Zuwiderhandlung gem. Ziff. 2 Abs. 2 b) oder c),
 - b. für den angefangenen Kalendermonat, in dem er ein Zugangsmittel nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht innerhalb von 5 Tagen zurückgegeben hat.
2. Wird zusätzlich zum Ersatzmedium (Ziff. 4 Abs. 2) ein als verloren oder gestohlenes Zugangsmittel verwendet, ist der Mietzins seit Aushändigung des Ersatzmediums zu zahlen.
3. Bei Verwendung eines kopierten Zugangsmittels ist zusätzlich zum geschuldeten Mietzins aus dem Vertragsverhältnis aufgrund der Nutzung des ausgehändigten Zugangsmittels der volle Mietzins seit Vertragsbeginn zu zahlen.
4. Die Pauschalen werden nicht fällig oder verringert, soweit der Mieter der Vermieterin nachweist, dass dieser kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

7. Haftung

1. Die Haftung der Vermieterin ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit sie nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für die Pflichtverletzung ihrer Angestellten oder Beauftragten.

2. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch eine leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der Vermieterin oder ihrer Angestellten oder Beauftragten verursacht wurde, besteht eine Eigenbeteiligung des Mieters i.H.v. 300,- €.
3. Die Haftung der Vermieterin für mittelbare und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
4. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die allein durch Dritte (Dritte sind weder Verrichtungs- noch Erfüllungsgehilfen der APAG) oder Naturereignisse verursacht wurden. Insbesondere nicht für Diebstahl oder für den Inhalt von Fahrzeugen. Ein Bewachungs-, Überwachungs- oder Verwahrungsvertrag ist nicht geschlossen.
5. Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm selbst oder seinen Beauftragten verursacht werden. Er hat ferner für die Kosten aufzukommen, die zur Aufhebung einer Pflichtverletzung nach Ziff. 5 dieser Vertragsbedingungen angewendet wurden.

8. Aufrechnung

Der Mieter ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen die Forderung der APAG aufzurechnen, es sei denn diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

9. Allgemeines

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.
2. Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Vertrag nicht berührt. Die Vertragsparteien haben dann eine Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Parteien entspricht.
3. Alle mit dem Vertrag jetzt und in Zukunft verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Aachen, wenn beide Vertragspartner den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unterliegen.
5. Jede Adressänderung ist der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen.
6. Es gilt deutsches Recht.